



Gaststätten - Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§ 3 Abs. 4 SGastG)

Anzeigende/r:

Bezeichnung der juristischen Person (z. B. Firma) oder des nichtrechtsfähigen Vereins: _____

Vereinsregister-Nummer: _____

Gesetzlicher Vertreter der juristischen Person: _____

Anschrift der juristischen/ nichtrechtsfähigen Person:

Verantwortliche Person während der Durchführung des vorübergehenden Gaststättenbetriebes

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

E-Mail: _____

Telefonnummer: _____

Anlass/ Bezeichnung der Veranstaltung: _____

Anschrift des vorübergehenden Gaststättenbetriebes

Straße: _____

Ort: _____

Beschreibung des Standplatzes

öffentliche gemeindeeigene private Fläche

Rathausvorplatz

Glück-Auf Halle

Festzelt

Sonstige: _____

Ausschank

folgender alkoholischer und nicht alkoholischer Getränke:

alkoholfreie Getränke

alkoholhaltige Getränke

Spirituosen

Schankanlage wird betrieben



Gaststätten - Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§ 3 Abs. 4 SGastG)

Speisen

Art und Umfang der angebotenen Speisen (genaue Angaben):

Durchführung des vorübergehenden Gaststättenbetriebes

	Datum	Uhrzeit Beginn	Uhrzeit Ende	Musikdarbietung	Musikdarbietung bis
1. Tag:		Uhr	Uhr	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Uhr
2. Tag:		Uhr	Uhr	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Uhr
3. Tag:		Uhr	Uhr	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Uhr
4. Tag:		Uhr	Uhr	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Uhr
5. Tag:		Uhr	Uhr	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Uhr

Hinweise:

- Wenn die Anzeige fehlerhaft, unvollständig oder nicht rechtzeitig vorgelegt wird, kann der Gaststättenbetrieb untersagt werden (§ 4 Abs. 2 SGastG).
- Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden
- Je nach Veranstaltungsort und -art sind seitens des Veranstalters ein Hallennutzungsvertrag abzuschließen und rechtzeitig eine Brandsicherheitswache zu beantragen (4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn).

Die Inbetriebnahme eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes muss 4 Wochen vorher angezeigt werden (§ 3 Abs.4 SGastG).

Der/die Anzeigende bestätigt, dass ihm/ihr bekannt ist, dass der Ausschank nur dann erfolgen kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbarem Zustand unterhalten werden. Er versichert, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen.

Gaststätten - Anzeige vorübergehender Gaststättenbetrieb (§ 3 Abs. 4 SGastG)

Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit, des saarländischen Nichtraucherschutzgesetzes und des saarländischen Gaststättengesetzes sind ihm ebenfalls bekannt und werden beachtet. Verstöße gegen diese Bestimmungen können mit Geldbußen geahndet werden.

Einwilligung gemäß DSGVO: Ich willige ein, dass die in diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, ggf. Bankdaten) zum Zwecke der Durchführung des entstehenden Vertragsverhältnisses mit der zum Empfang berechtigten Stelle auf der Grundlage gesetzlicher Berechtigungen erhoben, genutzt und gespeichert werden. Ich kann jederzeit ohne Angabe von Gründen die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen (postalisch/per E-Mail oder per Fax).

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____